



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 61.i5-7-2016-2

Düren, den 18.11.2020

BEKANNTMACHUNG

für das Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Lucherberger Sees in der Gemeinde Inden

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 27.04.2020, Aktenzeichen 61.i5-7-2016-2, ist das Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Lucherberger Sees als Gewässer im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden durch die RWE Power AG gemäß § 68 Abs. 1 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Entleerung des Wasserkörpers des Lucherberger Sees und die damit verbundenen Maßnahmen. Der Lucherberger See entstand aus dem ehemaligen Tagebau Lucherberg III., in welchem zwischen den Jahren 1917 bis 1929 Braunkohle gewonnen wurde und liegt in der Gemeinde Inden. Derzeit erfüllt der See die Funktion eines Zwischen- und Ausgleichsspeichers zur Sicherung einer kontinuierlichen Wasserversorgung für das Braunkohlenkraftwerk Weisweiler. Die Beseitigung des Lucherberger Sees ist Bestandteil des am 08. März 1990 genehmigten Braunkohlenplans Inden für den räumlichen Teilabschnitt II.

Nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist die Wiedernutzbarmachung der entleerten Seemulde und die damit verbundenen Maßnahmen. Diese sind Bestandteile der nachfolgenden bergrechtlichen Verfahren.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wurde unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 2 b Satz 2 Bundesberggesetzes (BBergG) keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. durchgeführt, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuvor im

Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Inden „Restsee statt Verfüllung“ erfolgte.

Obwohl nicht die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand, wurde eine Umweltstudie erstellt, welche insbesondere die Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung des Lucherberger Sees sowie die Trockenlegung selbst auf die Schutzgüter entsprechend dem UVPG untersucht.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Mit Bekanntgabe des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) am 29.05.2020 kann gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG auf eine öffentliche Auslegung der Entscheidung verzichtet werden und stattdessen eine Veröffentlichung des Beschlusses im Internet erfolgen.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen werden in der Zeit

vom 07. Dezember 2020 bis zum 21. Dezember 2020 (einschließlich)

unter <https://www.bra.nrw.de/4857685>

eingestellt.

Zudem wird gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit gegeben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren an einem öffentlich zugänglichen Lesegeräte in den Beschluss sowie in die festgestellten Planunterlagen einzusehen. Hierzu ist vorab ein Termin unter 02931-826413 oder 02931-826414 zu vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

Der Inhalt der zur Einsicht eingestellten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichts Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage und die Begründung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Bücken